

3. Nachtrag vom __.__.2019 zur Satzung der Stadt Bergneustadt über die Erhebung von Beiträgen nach § 8 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) für straßenbauliche Maßnahmen vom 15.10.2002

Der Rat der Stadt Bergneustadt hat in seiner Sitzung am __.__.____ aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 und des § 8 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21.10.1969 – in den jeweils gültigen Fassungen – folgenden 3. Nachtrag zur Satzung der Stadt Bergneustadt über die Erhebung von Beiträgen nach § 8 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) für straßenbauliche Maßnahmen vom 15.10.2002 beschlossen:

Artikel 1

§ 9 erhält folgende Fassung:

§ 9 – Entstehung der Beitragspflicht

- (1) Die Beitragspflicht entsteht mit der
 - a) endgültigen Herstellung der Anlage
 - b) endgültigen Herstellung des Abschnittes gemäß § 6
 - c) Beendigung der Teilmaßnahme gemäß § 7.

- (2) Ist die Maßnahme mit Grunderwerb verbunden, so entsteht die Beitragspflicht frühestens in dem Zeitpunkt, in dem die zu erwerbenden Grundstücke in das Eigentum der Stadt Bergneustadt übergegangen sind.

Artikel 2

Der Bürgermeister wird ermächtigt, die durch diesen Nachtrag geänderte Satzung in ihrem Wortlaut ortsüblich bekannt zu machen.

Artikel 3

Der vorstehende 3. Nachtrag zur Satzung der Stadt Bergneustadt über die Erhebung von Beiträgen nach § 8 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) für straßenbauliche Maßnahmen vom 15.10.2002 tritt mit dem Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Bergneustadt – Bergneustadt im Blick – in Kraft.